

BEBAUUNGSPLAN NR. 34 "TEGELBARG" DER GEMEINDE BOOSTEDT

TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNVO 1990

M.1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERKLÄRUNGEN

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) NR.1 BAUG § 4 BAUNVO

WA ALLGEMEINE WOHNBEBEUTE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) NR.1 BAUG, § 16 BAUNVO

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
ZÄHL DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 (1) NR.2 BAUG, § 22 BAUNVO, § 23 BAUNVO

OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZE
NUR EINZEL- UND OPELHAUSER ZULÄSSIG

ENRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSOR- GUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN § 9 (1) NR.5 BAUG

FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF- ENRICHTUNGEN UND ANLAGEN:
SPORTANLAGEN
ZWECKBESTIMMUNG:
TENNIS-CLUBHAUS

GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) NR.15 BAUG

PRIVATE GRÜNFLÄCHE
ZWECKBESTIMMUNG:
SPORTANLAGEN
ZWECKBESTIMMUNG:
TENNISPLATZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS- NÄHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) NR.20,25 BAUG

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASS- NÄHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) NR.20 BAUG

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS- NÄHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT- WICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LAND- SCHAFT § 9 (1) NR.25 BAUG

BAUME ZU ERHALTEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZ, GARAGEN UND GEMEINSHAFTS- ANLAGEN
ZWECKBESTIMMUNG:
ST
STELLPLATZ
M
STANDPLATZ FÜR MÜLLBEHÄLTER (FÜR ANLIEGER MIT GF)

MIT GEM.-, FAHR- UND LETUNGSRECHTEN (GF) ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND DER VERSORUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHE § 9 (1) NR.21 BAUG

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORGERHUNGEN ZUM SCHUTZ VON SCHWELICHEN UNWELTVERHÄLTNISSEN IM SINNE DES BUNDES-IMMOBILIENSCHUTZGESETZES § 9 (1) NR.24 BAUG

LÄRMSCHUTZWALL
HOHE = 2,00 METER ÜBER GELÄNDEBEREICHNE

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 (1) NR.10 BAUG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 (7) BAUG

RECHTSGRUNDLAGEN

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORH. FLURSTÜCKSGRENZE

VORH. FLURSTÜCKSNUMMER

VORH. GEBÄUDE

KÜNFTIG ENTFALTENDES GEBÄUDE

HÖHENLINIEN

BÖSCHUNG

SICHTRECKE NACH EAE 85/95

BEMESSUNG; ANGABE IN METERN

ABKÜRZUNG TENNISPLATZ

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

BRUNNEN

FLÄCHEN FÜR WALD

TEIL B - TEXT

1. AUSSCHLUSS VON AUSNAHMEN GEMÄSS § 1 (6) NR. 1 BAUNVO
IM WA-GEBIET SIND DIE GEMÄSS § 4 (3) AUSNAHMEN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

2. WOHNHEIHTEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 6 BAUG
IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND PRO WOHNBEBEUTE MAXIMAL 2 WOHNHEIHTEN ZULÄSSIG.

3. NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 (1) BAUNVO
IM ALLEMEINEN WOHNGEBIET IST DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 (1) BAUNVO AUSSERHAUB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN MIT AUSNAHME DER GEMÜHUNGSPREISEN VORHANDEN GEMÄSS § 69 LBO AUSGESCHLOSSEN.

4. ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 (1) NR. 20 BAUG
DAS ANFÄHNDE DACHFLÄCHENWASSER IST JEWEILS AUF DEN GRUNDSTÜCKEN SELBST ZU VERSICKERN.

4.2 DIE STELLPLATZE SIND MIT OFFENTUDIGEN WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN HERZUSTELLEN.

5. ERHALTUNGSMASSNAHMEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 25 BAUG
DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUM ERHALT FESTGESTELTZEN BÄUME SIND GEMÄSS § 9 (1) NR. 25 BAUG UNTERSCHRÄNK ZU ERHALTEN. IM KRONENREICH DER ZU ERHALTENEN BÄUME SIND BODENVERBESSELTUNGEN IN EINEM ABSTAND VON BIS ZU 5 M HORIZONTAL GEMESSEN AB STAMMELIPUNKT, UNZULÄSSIG UND UNTERHALTUNGSARBEITEN ZULÄSSIG.

6. SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 24 BAUG
ALS SCHUTZ GEGEN LÄRMIMMISSIONEN DURCH DIE NUTZUNG DER TENNISANLAGE ABGEMANDTEN GEBÄUDETEILE ZULÄSSIG.

7. SICHTRECKE GEMÄSS § 13 (1) STWEG
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN IM SICHTRECKE SIND VON JEDER SICHTBEHINDERTEN NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEFÄHRDUNG ÜBER 0,70 M ÜBER FAHRBAHNBREKANTE FREIZUHALTEN.

HINWEIS :

DIE EIGENTÄNDLICHE SATZUNG ÜBER DIE TEILUNGSGENEHMIGUNGSPFLICHT VON GRUNDSTÜCKEN GEM § 19 (1) BAUG WIRD UM DEN B - PLAN NR. 34 "TEGELBARG" ERWÄHRT.

SATZUNG

SATZUNG DER GEMEINDE BOOSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34 "TEGELBARG", DER BEGRENZT WIRD:

TEL. 1
SÜDLICH LAYENDORFER STRASSE (K36), VON DDMT BEGINNEND IN CA. 75 M - WESTLICH DES MÜHLENRETTES - NÖRDLICH DER STRASSE "TEGELBARG" - ÖSTLICH DER FLURSTÜCKE 40/4, 34/1 UND 111/34 SOWIE

TEL. 2
2.400QM ÜBER DEN FLURSTÜCKEN 54/1, 57/1 UND 58 DER FLUR 15 ("KULLENHÖRDER").

AUFGRUND DES § 10 (1) DES BAUSATZFÜRCHES (BAUG) WIRD NACH BESCHLUSSESSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 25.09.2000 FOLGENDER SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEL. A) UND DEM TEXT (TEL. B), ERWÄHNT.

10. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG SIND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPROCH- ÜBER DEN WAHNT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 22.01.2001 ORTSBÜBLICH BEKANNTMACHT WURDEN. IN DER BEKANNTMACHTUNG ST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUG) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, DIESER ANSPRÜCHE (§ 4 BAUG) HINGEWIESEN WURDEN AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) DD WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITTEN AM 04.02.2001 IM KAMM GETRETEN. BOOSTEDT, DEN 07.02.2001

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDE- VERTRETUNG VOM 18.08.1997
DIE ORTSBÜBLICHE BEKANNTMACHTUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHAANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSSTELLEN VOM 19.09.1997 ERFOLGT.
BOOSTEDT, DEN 28.12.2000

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILUNG NACH § 3 (1) SATZ 1 BAUG WURDE AM 30.11.1998 DURCHFÜHRT.
BOOSTEDT, DEN 28.12.2000

3. DIE VON DER PLANUNG BERÖHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHE BELÄNGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 20.07.1999 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHMUNG AUFGEFORDERT.
BOOSTEDT, DEN 28.12.2000

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 16.12.1999 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG VORGELESEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
BOOSTEDT, DEN 28.12.2000

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICH- NUNG (TEL. A) UND DEM TEXT (TEL. B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 23.09.2000 BIS 23.06.2000 WÄHREND DER DENKSTUNDEN HINWIESEN, DASS ANGELEGEND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM INTERESSENTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTENDE GEMACHT BEKANNTMACHT.
BOOSTEDT, DEN 28.12.2000

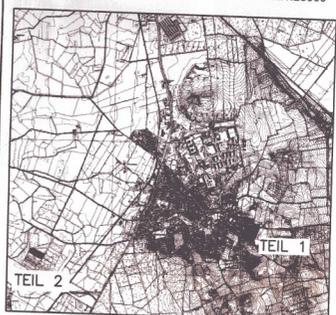
6. DER KATASTERMÄSSIGE RESTAND AM 31.12.00 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTZUG BESCHENICHT
NEUMÜNSTER, DEN 07.02.2001

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNÄHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHE BELÄNGE AM 25.09.2000 GEPRIFFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
BOOSTEDT, DEN 28.12.2000

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEL. A) UND DEM TEXT (TEL. B) AM 25.09.2000 ALS SATZUNG BEKANNTMACHT UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSSBILIGT.
BOOSTEDT, DEN 28.12.2000

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEL. A) UND DEM TEXT (TEL. B), WIRD NERMIET AUSERTRET UND IST VOM 25.09.2000 ALS SATZUNG BEKANNTMACHT WURDE.
BOOSTEDT, DEN 04.01.2001

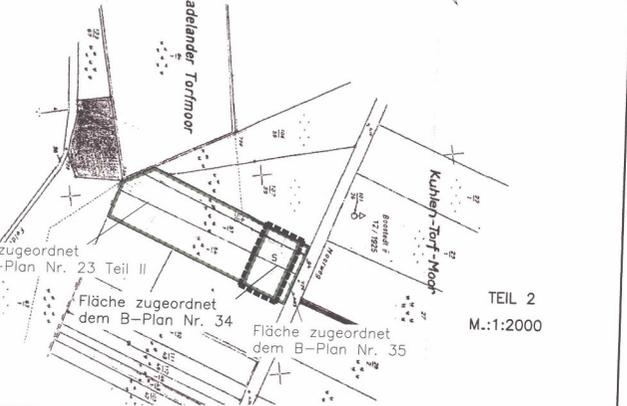
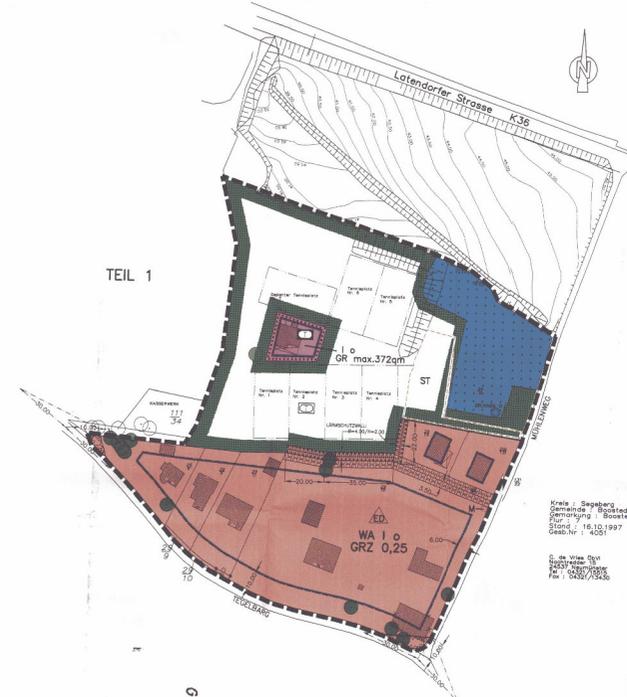
ÜBERSICHTSKARTE M.1:25000



SATZUNG DER GEMEINDE BOOSTEDT -KREIS SEGEBERG- ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34 "TEGELBARG"

VERFAHRENSSTAND NACH BAUG
§ 2(1) § 4(1) § 1(2) § 3(3) § 1(3)

STAND: 21.09.2000
INGENIEURSGESSELLSCHAFT MBH



Fläche zugeordnet dem B-Plan Nr. 23 Teil II
Fläche zugeordnet dem B-Plan Nr. 34
Fläche zugeordnet dem B-Plan Nr. 35

TEIL 2 M.1:2000

ES GILT DIE BAUNVO 1990